



1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bentwisch für den kommunalen Friedhof „ Neuer Friedhof“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2,4,5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S.146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl.M-V,S.584, sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz –BestattG MV vom 03.Juli 1998) sowie § 25 der Satzung der Gemeinde Bentwisch für den kommunalen Friedhof „ Neuer Friedhof“ vom 16.03.2017 und der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bentwisch für den kommunalen Friedhof „ Neuer Friedhof“ vom 06.04.2017 hat die Gemeindevertretung Bentwisch am 29.06.2017 folgende 1.Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bentwisch für den kommunalen Friedhof „ Neuer Friedhof“ beschlossen:

§ 2 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühr sowie der Nutzungsgebühr für die Feierhalle ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Leistung beauftragt oder wer die Kosten der Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder letztwilliger Verfügung zu tragen hat. Dieser ist dann Nutzungsberechtigte/r der Grabstelle und Gebührenschuldnerin/-schuldner für die Friedhofsunterhaltungsgebühr.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach Größe der Grabstätte sowie bei Reihengrabstätten und der Urnengemeinschaftsanlage nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Feierhalle ergibt sich aus der Nutzung.
- (3) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung werden nach Anzahl der belegten Grabstätten sowie bei der Urnengemeinschaftsanlage nach der Dauer der Ruhezeit bemessen.

§ 5 Gebühren

(1) Grabnutzungsgebühren

- | | | |
|------|--|--------------|
| 1.1. | Wahlgräber und Reihengräber
Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre | 1.400,- EURO |
| 1.2. | Urnenwahl- und Reihengräber
Erwerb Nutzungsrecht für 20 Jahre | 230,-EURO |

- 1.3. Urnengemeinschaftsanlagen
Nutzungsrecht 20 Jahre 55,- EURO
- 1.4. Urnenbeisetzung auf belegtem Wahlgrab,
einmalig pro Urne 140,- EURO
- 1.5. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdbestattungen
wird pro Jahr 1/25 der Gebühr unter Pkt. 1.1 erhoben
- 1.6. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnengräber
Wird pro Jahr 1/20 der Gebühr unter Pkt. 1.2. erhoben
- 1.7. Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr im § 5 nicht vorgesehen ist, wird das
zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
Dazu zählt auch das Gravieren der Namen auf dem Gedenkstein der
halbanonymen Urnengrabstelle.
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) pro Grabstelle 22,- EURO/Jahr
- Die FUG wird per Bescheid jährlich erhoben. Für Beisetzungen auf der
Urnengemeinschaftsanlage ist die FUG für die gesamte Ruhezeit bei Erwerb des
Nutzungsrechtes zu entrichten inkl. eines Kostenrisikozuschlages von 25 %.
Die FUG für die gesamte Ruhezeit der Urnengemeinschaftsanlage beträgt
- 550,- EURC
3. Nutzungsgebühr für die Feierhalle 200,- EURO

Die 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bentwisch für den
kommunalen Friedhof „Neuer Friedhof“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft:

Bentwisch, den 11. Juli 2017

S. Strübing
Susanne Strübing
Bürgermeisterin Gemeinde Bentwisch



Bekannt gegeben am: 13.07.2017

In Kraft getreten am: 14.07.2017